

**Von:** joachim.sroka@bundesverband-kleinwindanlagen.de  
**Gesendet:** Dienstag, 14. Juni 2022 01:30  
**An:** [REDACTED] SWI2@bmi.bund.de; BUERO-IIIB6  
**Betreff:** AW: EILT SEHR (Frist 13.6., 9.30h): Anhörung der Länder u. Verbände zum Entwurf des BMWK und BMWSB für eine Formulierungshilfe für ein Windan-Land-Gesetz  
**Anlagen:** Lobbyregister - IV-Visitenkarte-R003710.pdf  
**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet  
**Kategorien:** Wichtig

Sehr geehrte Frau Schuhmacher, sehr geehrte Frau Gloye, sehr geehrte Damen und Herren,

ist war völlig unmöglich, eine solche von Ihnen gesetzte Frist einzuhalten. In Anbetracht der Bedeutung möchte ich trotzdem unser Statement abgeben und hoffe, dass dieses noch Eingang in die finale Version findet:

Der Entwurf zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes trennt Windenergieanlagen nach Anlagen Onshore und Offshore und beabsichtigt die Erweiterung des §45 explizit für Onshore-Windanlagen.

Eines wird aber bei der ganzen Betrachtung außer Acht gelassen:

Neben der Großwind mit etwa 28.000 Anlagen in Deutschland gab es bereits in 2018 laut einer vom Zentrum für Sonnenergie- und Wasserstoff- Forschung Baden-Württemberg (ZSW), Stuttgart beauftragten Studie 20.000 Kleinwindenergieanlagen (Klein- und Mikrowindanlagen), deren Zahl stetig und steiler ansteigt, als Großwind. So dürfte die Anzahl der Kleinwindanlagen bis heute wohl die Anzahl der Großwindanlagen hinter sich gelassen hat.

Vor diesem Hintergrund ist es an der Zeit, hier unter dem Dachbegriff „Windenergieanlagen“ die Untergruppen „Kleinwindenergieanlagen“ und „Großwindenergieanlagen“ zu platzieren, zumal sich die bau- und naturschutzrechtlichen Dinge bei Kleinwindenergieanlagen und Großwindenergieanlagen völlig unterscheiden. Allein schon die räumliche Bedeutsamkeit und Auswirkungen auf die Umwelt durch sehr unterschiedliche Höhenbereiche machen es notwendig, die Windenergie in Großwind und Kleinwind zu unterscheiden, zu betrachten und Kriterien festzulegen. Nur so lassen sich bundesweit ernsthafte Vereinheitlichungen im Baurecht und im Naturschutz mit sinnvollem Charakter definieren.

Unter §45 sollte daher ein weiterer Unterpunkt „45e Betrieb von Kleinwindenergieanlagen“ eingefügt werden. §45b sollte unter dem Titel : „Betrieb von Großwindenergieanlagen an Land“ laufen.

Sie erreichen mich gern unter 0172/ 38 38 38 9.

Für Ihre Mühe vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Joachim Sroka



## Bundesverband Kleinwindanlagen – BVKW e.V.

Gierkezeile 12  
10585 Berlin

Tel: +49 (0) 30 303068 444

Fu. +49 (0) 172/ 38 38 38 9

[info@bundesverband-kleinwindanlagen.de](mailto:info@bundesverband-kleinwindanlagen.de)

[joachim.sroka@bundesverband-kleinwindanlagen.de](mailto:joachim.sroka@bundesverband-kleinwindanlagen.de)

[www.bundesverband-kleinwindanlagen.de](http://www.bundesverband-kleinwindanlagen.de)

Bürozeiten: Mo bis Fr 08-18 Uhr

Eingetragen im Vereinsregister unter VR 37228 beim Amtsgericht Charlottenburg/ Berlin

Vorstand:

1. Vorsitzender: Klaus Dieter Balke

2. Vorsitzender: Joachim Sroka

Schatzmeister: Ulf Herrmann

---

**Von:** [REDACTED]@bmwk.bund.de <[REDACTED]@bmwk.bund.de>

**Gesendet:** Freitag, 10. Juni 2022 15:32

**An:** BUERO-IIIB6@bmwk.bund.de

**Betreff:** EILT SEHR (Frist 13.6., 9.30h): Anhörung der Länder u. Verbände zum Entwurf des BMWK und BMWSB für eine Formulierungshilfe für ein Wind-an-Land-Gesetz

**Priorität:** Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen den Entwurf der **Formulierungshilfe für ein Wind-an-Land-Gesetz** zur Kenntnis und mit der Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Formulierungshilfe soll am 15. Juni im Kabinett beschlossen werden und durch die Koalitionsfraktionen ins parlamentarische Verfahren eingebracht werden.

Das Wind-an-Land Gesetz ist ein zentraler Baustein bei der weiteren Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land. **Wesentlicher Regelungsinhalt** ist die gesetzliche Umsetzung der Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag über ein **2 Prozent-Flächenziel** für die Windenergie an Land. Konkret beinhaltet der Entwurf der Formulierungshilfe in:

- **Art. 1 ein Windflächenbedarfsgesetz (WindBG):**  
Im WindBG werden verbindliche Flächenziele für die Länder vorgegeben. Es wird ein Gesamtziel Ende 2032 und ein Zwischenziel 2026 geregelt. Bis Mitte 2024 haben die Länder erste Schritte der Umsetzung (eigene Planfeststellungsbeschlüsse oder ein Herunterbrechen der Ziele auf die nachfolgenden Planungsebenen) nachzuweisen. Die Pflichten der Länder sind in § 3 geregelt. Das Gesetz trifft weiterhin Regelungen zur Anrechenbarkeit von Flächen (§ 4), insbesondere zur Umrechnung sog. „Rotor-innerhalb“-Flächen, zur Feststellung der Zielerreichung im Planungsverfahren (§ 5) und zum Monitoring der Flächenausweisungen im Bund-Länder-Kooperationsausschuss (§ 6 Absatz 1 bis 3). Das Gesetz ermöglicht zudem Verhandlungslösungen zwischen den Ländern (§ 6 Abs. 4 und 5).
- **Art. 2 Änderungen im Baugesetzbuch:**

Die Flächenziele des WindBG werden durch Änderung des BauGB in die Systematik des Planungsrechts integriert. Zum einen werden die Rechtsfolgen einer Verfehlung der Flächenziele geregelt; in diesem Fall sollen Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum privilegiert zulässig sein. Diese Rechtsfolge tritt entweder auf Landesebene ein oder allein in der betroffenen Kommune/Planungsregion, wenn das Land seine Ziele auf diese Planungsebenen heruntergebrochen hat.

Zum anderen soll die Planung durch die Verknüpfung der planerischen Steuerung der Windenergie an Land mit der Erreichung der Flächenziele deutlich vereinfacht werden. Hierzu sollen Windenergieanlagen – als Anreiz zu einer den Flächenzielen genügenden Ausweisung – im Falle des Erreichens der Flächenziele allein innerhalb der ausgewiesenen Bereiche privilegiert zulässig sein. Die komplexen methodischen Anforderungen etwa der „Substanzrechtsprechung“ sollen durch die Bindung an die Flächenziele abgelöst werden. Hierdurch soll die Planung beschleunigt, die Rechtssicherheit erhöht und Fehlerquellen vermieden werden.

Die Länderöffnungsklausel für landesrechtliche Mindestabstandsregelungen gilt unter qualifizierten Voraussetzungen fort. Landesgesetzliche Mindestabstände sollen aber nicht mehr für Flächen gelten, die wirksam für die Windenergie ausgewiesen sind. Sollte das Land die Flächenziele des WindBG zu den dort geregelten Stichtagen verfehlen, entfallen die landesgesetzlichen Mindestabstände.

- **Art. 3 Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (Änderungen des EEG 2023):**

Das Mandat des Bund-Länder-Kooperationsausschuss wird erweitert, um das im WindBG vorgesehene Monitoring zu ermöglichen.

Beim vorliegenden Entwurf der Formulierungshilfe handelt es sich um einen gemeinsamen Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB). Dieser Entwurf ist noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Es können sich daher im weiteren Verfahrensverlauf noch Änderungen ergeben.

Sofern Sie Anmerkungen zu diesem Entwurf haben, bitte ich um Stellungnahme bis **Montag, den 13. Juni, 9.30 Uhr**. Sofern Sie Stellung nehmen möchten, schicken Sie Ihre Stellungnahme bitte ausschließlich elektronisch an [buero-iiib6@bmwk.bund.de](mailto:buero-iiib6@bmwk.bund.de) sowie an [SWI2@bmi.bund.de](mailto:SWI2@bmi.bund.de). Ich bitte, von einer parallelen Übersendung in Papierform abzusehen.

Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich alle eingereichten Stellungnahmen auf der Internetseite des BMWK veröffentlicht werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die in der Stellungnahme enthalten sind. Mit der Übersendung der Stellungnahme willigen Sie ein, dass die in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Angaben, mit deren Veröffentlichung Sie nicht einverstanden sind, entfernen Sie bitte aus dem Dokument. Falls Sie der Veröffentlichung im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Homepage lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer sie verfasst hat. Bitte senden Sie uns elektronisch lesbare Dokumente möglichst als barrierefreie PDF-Dokumente zu, damit ein barrierefreier Zugang zu dem Dokument gewährleistet werden kann. Mit der Einsendung räumen Sie dem BMWK schließlich die Nutzungsrechte für die zeitlich unbefristete Veröffentlichung der Stellungnahme auf der Internetseite des BMWK ein.

Abschließend weise ich darauf hin, dass aufgrund des Inkrafttretens des Lobbyregistergesetzes Stellungnahmen nur zur Kenntnis genommen und auf der Internetseite des BMWK veröffentlicht werden, wenn der Urheber bzw. die Institution, die der Urheber der Stellungnahme vertritt, im Lobbyregister vollständig registriert ist oder unter eine Ausnahme des Lobbyregistergesetzes fällt. Ich bitte daher bei der Übersendung Ihrer Stellungnahme darum, in der Email die Registrierung im Lobbyregister nachzuweisen oder das Vorliegen einer Ausnahme von der (vollständigen) Registrierungspflicht darzulegen. Wenn ein solcher Nachweis in der Übersendungsemail nicht erfolgt, wird die Stellungnahme weder zur Kenntnis genommen noch auf der Internetseite veröffentlicht. Hierfür bitte ich um Verständnis.

Für Rückfrage stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,  
im Auftrag  
Hanna Schumacher